

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 131c-131f in Wuppertal-Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Wuppertal am \_\_\_\_\_ gem. § 60, Abs. 1, Satz 2, GO NRW folgende Satzung erlassen:

## § 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1130 – Friedrich-Ebert-Straße / südlich Treppenstraße -, für den die Stadt Wuppertal am 15.07.2008 ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2

- (1)** Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Friedrich-Ebert-Straße 131c-131f in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 326  
Flurstücke: 38

- (2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

- (1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
  - c) Unterhaltungsarbeiten und
  - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die Zurückstellung für 1 Jahr angerechnet wird.